



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Teil A - Antragsgegenstand

**Antrag auf Planfeststellung**

**gem. §68 Wasserhaushaltsgesetz**

Herstellung des Tidepolders Coldemüntje

- Schaffung ästuartypischer Lebensräume -



**Niedersachsen**

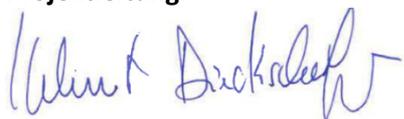


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle  
Brake-Oldenburg  
Geschäftsbereich Naturschutz

Im Dreieck 12  
26127 Oldenburg  
0441/95069-101

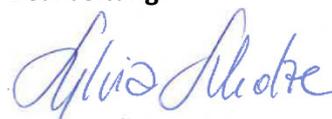
Oldenburg, den 17.07.2020

**Projektleitung:**



Helmut Dieckschäfer

**Bearbeitung:**



Sylvia Scholze



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Teil A - Antragsgegenstand

**Antrag auf Planfeststellung  
gem. §68 Wasserhaushaltsgesetz**

Herstellung des Tidepolders Coldemüntje  
- Schaffung ästuartypischer Lebensräume -



**Niedersachsen**

Es ist geplant, auf einer Fläche von ca. 36 ha einen Tidepolder im Landkreis Leer in der Gemeinde Westoverledingen zu errichten. Dieser soll über ein Ein- und Auslaufbauwerk im Hauptdeich der Ems die zu Beginn des letzten Jahrhunderts abgehängte Emsschleife wieder dem Tidegeschehen unterwerfen. Stark zurückgedrängte, ästuartypische Lebensräume sollen neu entwickelt werden.

Aussichtsplateaus und ein Rundwanderweg sollen den Polder für Touristen und Anwohner erlebbar machen.

Als Folgemaßnahme ist die Aufbringung von anfallendem Bodenaushub auf landwirtschaftlichen Flächen geplant.

Der Wassereinlass aus der Ems wird zeitlich begrenzt sein und zuerst über ein Sedimentationsbecken geleitet, um den Schwebstoffeintrag in den Polder gering zu halten. Außendeichs wird eine Außenmuhde hergestellt, um Querströmungen zu vermeiden. Die Standsicherheit des Emsdeiches bleibt gewährleistet. Ein kleines Pumpwerk wird in den Sommermonaten das Prielsystem aus dem anliegenden Coldemüntjer Schöpfwerkstief minimal bewässern. Im ersten Schritt wird allerdings ein Süßwasserteich versorgt, bevor das Wasser dann von dort über eine Schwelle in das Prielsystem gelangen kann.

Ein Großteil der Polderflächen liegt im Eigentum von zwei öffentlichen Institutionen. Beide sind mit der Durchführung der Maßnahme auf ihren Flächen einverstanden. Für alle weiteren Flächen wurden die Eigentumsverhältnisse innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens Ihrhove geregelt. Sie gehen in das Eigentum des Landes Niedersachsen über, eine entsprechende Bestätigung der Flurbereinigungsbehörde liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Die Flächen des geplanten Polders sollen nach dem Planfeststellungsverfahren mit allen Rechten und Pflichten (z.B. Kompensationsverpflichtungen) in das Eigentum des Landes Niedersachsen übergehen. Alle übrigen Flächen befinden sich bereits im Eigentum des Landes Niedersachsen.

Der funktionale naturschutzrechtliche Ausgleich für die gesetzlich geschützten Biotope, die mit der Maßnahme verändert bzw. beseitigt werden, ist im Untersuchungsraum möglich. Hingegen ist für ca. 8 ha Grünland - 6 ha davon mit geringen Wiesenvogelwertigkeiten - der funktionale Ausgleich nur außerhalb des Plangebiets zu realisieren. Diese Fläche wird in den Landkreis Aurich in die Gemeinde Südbrookmerland zum Großen Meer verlagert. Bereits heute ist die Kompensation (Grünlandextensivierung) am Großen Meer funktionsfähig.

Insgesamt sind durch die Baumaßnahme etwa 340.000 m<sup>3</sup> Erdaushub zu erwarten, der aus deichbaufähigem Klei sowie Mischböden besteht. Das Bodenverbringungskonzept sieht folgendes vor:

1. Ca. 80.000 m<sup>3</sup> deichbaufähiger Klei sollen der Overledinger Deichacht überlassen werden, um eine Bermenerhöhung des Deiches zwischen Coldemüntje und Völlen parallel zur Bauphase des Tidepolders zu realisieren.
2. Ca. 171.000 m<sup>3</sup> des Materials sollen im Polder zur Gestaltung des Geländes verbleiben, um Aussichtsplateaus und einen Rundwanderweg zu bauen.
3. Ca. 89.000 Kubikmeter Klei sollen auf unmittelbar am Polder liegende Grünländer aufgebracht werden, um deren Bewirtschaftbarkeit zu verbessern. Eine Straßenanbindung über zugelassene Straßen ist gewährleistet.

Für die temporäre Nutzung der Landwirtschaftsflächen liegen Einverständniserklärungen der Eigentümer vor, die nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses durch konkrete Verträge ergänzt werden.

Die Baukosten für die Maßnahmenumsetzung werden insgesamt auf etwa 9,5 Mio. € (brutto) geschätzt.

Der **voraussichtlicher Terminplan** sieht wie folgt aus:

Dez. 2020 - Jan./Febr. 2021:	Rodung / Räumen der Baustelle / evtl. Vergrämnungsmaßnahmen
März 2021:	Erhalt Planfeststellungsbeschluss (oder später)
April 2021 – Juni 2021:	Ausschreibung
Sommer 2021:	Baubeginn
Mitte / Ende 2023:	Fertigstellung
Mitte / Ende 2023:	Inbetriebnahme einschließlich Testphase

Zur Realisierung des Vorhabens muss ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG durchgeführt werden, da es sich bei der Maßnahme um einen Gewässerausbau handelt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Öffentlichkeit in ausreichendem Maße beteiligt wird. Auf eine Vorprüfung gemäß § 15 UVPG (Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen) wurde verzichtet, da zahlreiche Informationstermine und Gespräche mit vielen Beteiligten durchgeführt worden sind. Im Rahmen der Antragsunterlagen wird ein UVP-Bericht gem. § 16 UVPG vorgelegt. Die Rechtsgrundlage für einen Gewässerausbau bilden die §§ 68 und 70 WHG in Verbindung mit § 109 NWG sowie § 72 bis 78 VwVfG.

Im Rahmen der Planfeststellung werden alle notwendigen Genehmigungen und sonstige damit verbundene Zulassungen beantragt. Nachfolgende Genehmigungen werden u.a. mit beantragt:

- Für die Umgestaltung und Veränderung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope im Untersuchungsraum ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Dieses gilt sowohl für die aktuell im Untersuchungsraum existierenden bzw. für die nach Kompensationsverpflichtung bereits hergestellten Biotope als auch für die im Rahmen der Kompensation (noch) herzustellenden Biotope (hier: Änderung der bestehenden Ausnahmegenehmigung).
- Für die Errichtung eines Bauwerkes (Ein- und Auslaufbauwerk) innerhalb der Grenzen eines Deiches ist eine Erlaubnis der Deichbehörde gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) notwendig.
- Für die Baumaßnahmen innerhalb der 50 m Deichschutzzone landseitig ist ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 NDG erforderlich.
- Für die Entnahme von Wasser aus dem Schöpfwerkstief zur Bewässerung des Süßwasserteiches (gem. § 8 i.V.m § 9 WHG) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Bauplanungsrechtliche Änderungen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt und sind bereits angeschoben. Außerdem wird ein Teil der bestehenden Kompensation ans Große Meer in den Landkreis Aurich verlagert. Dort sind bereits entsprechende Grünlandextensivierungsmaßnahmen umgesetzt worden und zusätzliche Verbesserungen der Lebensraumqualitäten für Wiesenvögel (Vernässung von Grünland) in Planung. Ein Planfeststellungsbeschluss dazu liegt seit Juni 2020 vor.

Die Sondernutzungserlaubnis für den Einmündungsbereich des geplanten Parkplatzes wird unabhängig vom Planfeststellungsverfahren auf privatrechtlicher Ebene zwischen NLWKN und Landkreis Leer geschlossen. Einzig die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (20 m Abstand zur Kreisstraße, Verrohrung Graben) sollen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einkonzentriert werden.

Vorsorglich wird bereits jetzt die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gem. § 69 Abs. 2 WHG i.V.m. § 17 WHG zur Vorbereitung der Baumaßnahmen beantragt. Dabei handelt es sich um die

Rodung der Bäume / des Röhrichts im kompletten Plangebiet „Tidepolder“ im Zeitraum zwischen dem 01.12.2020 und dem 28.02.2021, ausgenommen dem vorhandenen Gehölzriegel am Coldemüntjer Schöpfwerkstief. Dieser vorgezogene Maßnahmenbeginn soll aus Gründen des Natur- und Artenschutzes vorgezogen werden und vermeidet die Kollision mit Verbotstatbeständen des § 39 (5) Pkt. 2 BNatSchG und soll gleichzeitig dazu dienen, eine Verzögerung des Baubeginns um mindestens ein Jahr zu vermeiden. Dieser vorzeitige Maßnahmenbeginn dient auch der geplanten Küstenschutzmaßnahme (Bermenerhöhung).

Die Maßnahme ist gleichwohl Teil des Vorhabens und würde im eigentlichen Planfeststellungsbeschluss auch planfestgestellt werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Darüber hinaus beantragt der NLWKN gem. §§ 80 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses im besonderen öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse des Landes Niedersachsen.

Die Umsetzung des „Masterplans Ems 2050“, d.h. die nachhaltige Entwicklung der Emsregion als Natur-, Wirtschafts- und Lebensraum unter Einbeziehung aller Betroffenen, liegt im öffentlichen Interesse. Das Land Niedersachsen hat sich mit den Vertragspartnern im Masterplan Ems u.a. dazu verpflichtet, verloren gegangene Lebensräume am Fluss wiederherzustellen. Der Tidepolder Coldemüntje ist das erste Projekt zur Schaffung tidebeeinflusster Lebensräume an der Ems, wie sie im Masterplan Ems 2050 vereinbart wurden.

Die Planungszeit für den Tidepolder Coldemüntje hat sich auf Grund politisch gewollter einvernehmlicher Lösungen bereits um gut zwei Jahre nach hinten verschoben. Um eine weitere Verzögerung der in Artikel 12 Abs. 1 des Masterplanes vereinbarten Fertigstellung (Ende 2020) durch evtl. langjährige Klageverfahren zu vermeiden, ist der PFB mit den dort festgesetzten Bauzeiten entsprechend unverzüglich umzusetzen.

Aufgrund des 2015 ins Leben gerufenen Masterplans Ems 2050 hat die EU auf die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichteinhaltung europäischer Naturschutzrichtlinien verzichtet und ein sog. Pilotverfahren zunächst eingestellt. Das besondere öffentliche Interesse des Landes Niedersachsen besteht demnach darin, dass das Pilotverfahren auch eingestellt bleibt und somit Strafzahlungen verhindert werden.

Auch dient dieses Vorhaben als Kohärenzsicherungsmaßnahme für das geplante Vorhaben der Tidesteuerung. Für dieses Vorhaben wäre es wünschenswert, wenn der Tidepolder fertiggestellt und insofern die Kohärenz funktionieren würde.